

# VOLLMACHT

**Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!**

Rechtsanwaltskanzlei Keskin

wird hiermit in Sachen:.....

wegen: .....

Vollmacht-Prozessvollmacht-Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302,374 StPO und §§ 184 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO,
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
4. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145a StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen - ,
5. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
6. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
7. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsfristen,
8. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallsschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der aussergerichtlichen Verhandlungen.
9. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1, S. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auch Erteilung von Renten-und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
10. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) zu stellen. Diese Vollmacht bezieht sich sowohl auf die Befugnis, Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf die Vertretung im sogenannten gesonderten Betragsverfahren.
11. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z.B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.

**Gebührenhinweis:** Ich wurde vor der Übernahme des Auftrages ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

**Im Übrigen gelten die umseitig abgedruckten Mandatsbedingungen, von denen ich Kenntnis genommen habe und mit denen ich mich einverstanden erkläre. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.**

Die Rechtsanwälte werden auch bevollmächtigt, zur Empfangnahme sowie Aus- und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, Kationen und Entschädigungen, insbesondere den Streitgegenstand betreffend, und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen entgegenzunehmen. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der generischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge an die Rechtsanwaltskanzlei Keskin auszusahlen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# MANDATSBEDINGUNGEN

In der umseitig bezeichneten Angelegenheit wird mit der Rechtsanwaltskanzlei Keskin, Carl-Wilhelm-Str. 30-32, 47798 Krefeld, in Verbindung mit der erteilten Vollmacht folgende Mandatsvereinbarung getroffen:

1. Die Haftung des Anwalts wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrücklichen Wunsch und schriftliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
4. Verpflichtungen aus dem Vollmachtsverhältnis sind grundsätzlich am Sitz der Kanzlei zu erfüllen.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der Sozietät an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
6. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit.
7. Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe braucht der bearbeitende Rechtsanwalt nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn er eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen hat.
8. Die Sozietät ist trotz der nachstehenden Hinweise berechtigt, die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten per E-Mail zu führen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können und dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und nicht sicherzustellen ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
9. Der Vollmachtgeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.
10. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.

HINWEIS: Der Mandant wird hiermit darauf hingewiesen, dass er im Fall einer Beantragung und späteren Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe verpflichtet ist, über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständige und richtige Angaben zu machen, da ansonsten eine Bewilligung verwehrt beziehungsweise nachträglich zurückgenommen werden kann. Der Mandant wird ferner darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sein wird, ab Beantragung einer solchen Kostenhilfe jede Veränderung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ob positiv oder negativ, unaufgefordert dem Anwalt bzw. dem bewilligenden Gericht mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft den Mandanten maximal 48 Monate ab Bewilligung der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe.